



KI-Inventar & *Kennzeichnung*

Der Praxis-Check für kleine und mittlere Unternehmen. In rund 30 Minuten wissen Sie, welche Ihrer KI-Anwendungen Sie kennzeichnen müssen – und welche nicht.

RECHTSSTAND DIESER CHECKLISTE

Artikel 50 der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 gilt seit dem **2. August 2026**. Berücksichtigt sind die Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 (in Kraft seit 27.07.2026), die Leitlinien der EU-Kommission zu Artikel 50 vom 20.07.2026 und das deutsche KI-MIG (in Kraft seit 29.07.2026).

Stand: 12. August 2026. Fachliche Orientierungshilfe, keine Rechtsberatung.

Zuerst die *Entwarnung*

Die Schlagzeilen zum 2. August klingen dramatischer, als die Lage für die meisten Betriebe ist. Der größte Teil der Pflichten aus Artikel 50 trifft den **Anbieter** eines KI-Systems – also OpenAI, Microsoft, Adobe oder die Agentur, die Ihnen den Chatbot gebaut hat. Wer KI lediglich **einsetzt**, ist „Betreiber“ und hat nur zwei Pflichten: Absatz 3 und Absatz 4. Viele Betriebe sind davon gar nicht betroffen.

Zwei Fallen gibt es trotzdem

- **Sie können ungewollt selbst zum Anbieter werden** – zum Beispiel, wenn Sie sich einen Chatbot bauen lassen und ihn unter Ihrem eigenen Namen betreiben. Dann gilt Absatz 1 für Sie.
- **KI-Avatare, geklonte Stimmen und täuschend echte Bilder in der Werbung** lösen Absatz 4 sofort aus – unabhängig davon, welches Werkzeug Sie benutzt haben.

SCHRITT 1

Klären Sie Ihre *Rolle*

Diese Frage entscheidet, welche Absätze überhaupt für Sie gelten. Sie ist zugleich die fehleranfälligste der ganzen Prüfung.

Anbieter

ART. 3 NR. 3

Wer ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und es unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in Verkehr bringt *oder in Betrieb nimmt* – entgeltlich oder unentgeltlich.

Pflichten: Absatz 1 und Absatz 2.

Betreiber

ART. 3 NR. 4

Wer ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet – außer im Rahmen einer rein persönlichen, nicht beruflichen Tätigkeit.

Pflichten: Absatz 3 und Absatz 4.

Was trifft auf Sie zu?

- ☐ Wir nutzen fertige Werkzeuge (ChatGPT, Copilot, Canva, DeepL) unverändert. → Sie sind Betreiber.
- ☐ Wir haben uns einen Chatbot oder Assistenten bauen lassen und betreiben ihn unter unserem Namen. → Prüfen! Sie könnten Anbieter sein, weil Sie das System „unter eigenem Namen in Betrieb nehmen“.
- ☐ Wir verkaufen ein Produkt oder einen Dienst mit eingebauter KI unter unserer Marke. → Sie sind Anbieter.
- ☐ Wir haben ein fremdes System wesentlich verändert oder seinen Zweck geändert. → Prüfen lassen.

SCHRITT 2

Machen Sie Ihr KI-Inventar

Ohne Inventar keine Prüfung. Gehen Sie Abteilung für Abteilung durch und tragen Sie jede Stelle ein, an der KI im Spiel ist – auch die, die niemand für KI hält.

Typische Fundstellen im Mittelstand
Website-Chatbot · Telefon- oder Voicebot · automatische WhatsApp-Antworten · KI-Texte für Website, Newsletter, Social Media · KI-Bilder in Anzeigen und auf der Website · KI-Avatare oder geklonte Sprecherstimmen in Videos · Übersetzungswerkzeuge · Vorauswahl von Bewerbungen · Terminvergabe-Assistent · Stimmungs- oder Emotionsanalyse im Kundenservice · KI-Funktionen, die Ihr CRM oder Ihre Warenwirtschaft still mitliefert

Wo im Betrieb?	Welches Tool / System?	Direkter Kontakt zu Menschen?	Erzeugt Bild, Ton, Video oder Text?	Rolle: Anbieter / Betreiber	Kennzeichnung nötig?

Tipp: Fragen Sie zusätzlich Ihre Webagentur und Ihren IT-Dienstleister schriftlich, welche KI-Komponenten in den von ihnen betreuten Systemen laufen und wer dort jeweils Anbieter im Sinne der KI-Verordnung ist. Diese Auskunft gehört in Ihre Akte.

Die vier Pflichten *durchprüfen*

Absatz 1 - Menschen müssen wissen, dass sie mit KI sprechen

ANBIETER

KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, müssen so gestaltet sein, dass die Betroffenen informiert werden. Spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion, klar und eindeutig, unter Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen (Absatz 5).

Vier Kriterien müssen zusammen erfüllt sein (Leitlinien der Kommission, 20.07.2026): es handelt sich um ein KI-System · es ist auf echten Austausch in beide Richtungen ausgelegt · die Kommunikation läuft direkt, ohne menschlichen Zwischenschritt · Gegenüber sind natürliche Personen. Systeme, die nur im Hintergrund oder zwischen Maschinen arbeiten, fallen nicht darunter.

Ausnahme: wenn es aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen Person offensichtlich ist. Die Kommission legt diese Ausnahme ausdrücklich *eng* aus – verlassen Sie sich nicht darauf.

Absatz 2 - Maschinenlesbare Kennzeichnung synthetischer Inhalte

ANBIETER

Wer KI-Systeme anbietet, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, muss die Ausgaben maschinenlesbar als künstlich erzeugt kennzeichnen (Wasserzeichen, Metadaten, Provenienzdaten). **Für Sie als Anwender ist das in aller Regel nicht Ihre Pflicht** – sie liegt beim Hersteller des Werkzeugs.

Übergangsfrist: Für KI-Systeme, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt diese Pflicht erst ab dem **2. Dezember 2026** (Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744). Nicht erfasst: unterstützende Funktionen bei der Standardbearbeitung sowie Systeme, die die Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern.

Absatz 3 - Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung

BETREIBER

Wer solche Systeme einsetzt, muss die betroffenen Personen über den Betrieb informieren und die DSGVO einhalten.

Vorher das Verbot prüfen: Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen ist nach Artikel 5 grundsätzlich *verboten* – seit dem 2. Februar 2025, mit engen Ausnahmen aus medizinischen oder Sicherheitsgründen. Erst das Verbot prüfen, dann über Kennzeichnung nachdenken.

Absatz 4 - Deepfakes und Texte von öffentlichem Interesse

BETREIBER

Deepfake ist nach Artikel 3 Nr. 60 ein durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt erscheinen würde. Die Kommission nennt drei Kriterien, die zusammen vorliegen müssen: hohe Ähnlichkeit · Bezug zu etwas real oder plausibel Existierendem · falscher Eindruck von Echtheit.

Die Offenlegung muss **für Menschen wahrnehmbar** sein – sichtbar oder hörbar, spätestens bei der ersten Konfrontation. Die maschinenlesbare Markierung des Anbieters aus Absatz 2 reicht dafür ausdrücklich *nicht* aus.

Text ist nur erfasst, wenn er veröffentlicht wird, die Öffentlichkeit informieren soll *und* Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betrifft: Politik und demokratische Prozesse, öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen, Justiz und Strafverfolgung, Grundrechte, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz, Verbrauchersicherheit sowie wirtschaftliche, finanzielle, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen von öffentlichem Debatteninteresse.

Ausnahme: wenn der Text eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle durchlaufen hat *und* eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung trägt. Rechtschreib- oder Grammatikprüfung genügt dafür nicht – die Prüfung muss sich inhaltlich mit dem Text befassen.

SCHRITT 4

Formulierungen, die *funktionieren*

Chatbot auf der Website

„Hallo! Ich bin [Name], der KI-Assistent von [Firma]. Ich beantworte Fragen zu [Themen]. Für eine persönliche Beratung verbinde ich Sie gern mit einem Menschen.“

Ein Bot-Name, ein Roboter-Symbol oder ein besonders gestaltetes Chatfenster genügen für sich genommen nicht. Der Hinweis muss in Textform vor oder zu Beginn der ersten Interaktion erscheinen – nicht in den AGB, nicht im Footer, nicht in der Datenschutzerklärung.

Telefon- oder Voicebot

„Guten Tag, hier ist der digitale Assistent von [Firma]. Dieses Gespräch führt eine künstliche Intelligenz.“

KI-Avatar oder geklonte Stimme im Werbevideo

Dauerhaft eingeblendetes Label „KI-generiert“ – oder ein Hinweis zu Beginn: „Dieses Video enthält KI-generierte Inhalte.“

Sichtbar im Video selbst, nicht nur in der Videobeschreibung.

KI-Bild, das eine real wirkende Person oder Situation zeigt

Sichtbares Label im Bild oder unmittelbar daneben: „KI-generiert“.

Nicht nur in den Metadaten. Freiwillig, aber empfehlenswert für Texte: „Dieser Beitrag wurde mit Unterstützung von KI erstellt und redaktionell geprüft.“

Was *nicht* unter Artikel 50 fällt

- Ihr Marketing-Beitrag über die eigenen Produkte – das ist kein „öffentliches Interesse“ im Sinne des Absatzes 4
- Interne Texte, Angebote, Protokolle und E-Mails an einzelne Kunden
- Rechtschreib- und Grammatikkorrektur sowie reine Standardbearbeitung
- Kurze Zahlen-, Symbol- oder Buchstabenfolgen und Quellcode
- Ausgaben, die ausschließlich zwischen Maschinen ausgetauscht und ohne Kontakt zu Menschen verarbeitet werden
- Offensichtlich fantastische Darstellungen – ein fliegender Mensch oder ein Drache ist kein Deepfake
- Inhalte, die vor dem 2. August 2026 erzeugt wurden, müssen nicht rückwirkend gekennzeichnet werden

Was *trotzdem* gilt

Artikel 50 ist nur ein Ausschnitt. Diese Punkte betreffen Sie unabhängig davon.

- **Artikel 5 - verbotene KI-Praktiken.** Gilt seit dem 2. Februar 2025, unter anderem für Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen.
- **Artikel 4 - KI-Kompetenz.** Durch die Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 abgeschwächt: aus „sicherstellen“ wurde „fördern“. Ein bestimmtes Kompetenzniveau muss ausdrücklich nicht garantiert werden. Fachlich bleibt Schulung trotzdem sinnvoll – Fehlentscheidungen durch blindes Vertrauen in KI-Ergebnisse sind ein reales Betriebsrisiko.
- **DSGVO.** Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI braucht eine Rechtsgrundlage, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Anbieter und einen Eintrag im Verarbeitungsverzeichnis.
- **Lauterkeitsrecht.** Irreführende Werbung bleibt irreführend – ob sie ein Mensch oder eine KI geschrieben hat, ändert daran nichts.
- **Hochrisiko-Systeme** (etwa KI in der Bewerberauswahl): Die Pflichten wurden verschoben und gelten erst ab dem 2. Dezember 2027 (Anhang III) beziehungsweise 2. August 2028 (Anhang I).

Fristen und *Bußgeldrahmen*

2. Feb. 2025	Verbotene KI-Praktiken (Artikel 5) gelten
2. Aug. 2026	Artikel 50 gilt – Absätze 1, 3 und 4 ohne Übergangsfrist
2. Dez. 2026	Ende der Übergangsfrist für Absatz 2 bei Systemen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden
2. Dez. 2027	Hochrisiko-Pflichten nach Anhang III
2. Aug. 2028	Hochrisiko-Pflichten nach Anhang I

Was ein Verstoß kosten kann - realistisch betrachtet

Artikel 99 Absatz 4 nennt für Verstöße gegen Artikel 50 einen Rahmen von bis zu **15 Millionen Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes**, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Diese Zahl steht in vielen Schlagzeilen – für den Mittelstand ist sie irreführend.

Denn nach **Artikel 99 Absatz 6** gilt bei kleinen und mittleren Unternehmen der jeweils *niedrigere* Betrag. Für einen Betrieb mit 4 Millionen Euro Jahresumsatz liegt die Obergrenze damit bei 120.000 Euro – nicht bei 15 Millionen. Und nach Absatz 1 müssen Sanktionen verhältnismäßig sein und die Interessen von KMU sowie deren wirtschaftliches Überleben berücksichtigen. Maßgeblich ist die KMU-Definition der EU: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme.

Zuständig ist in Deutschland seit dem 29. Juli 2026 die **Bundesnetzagentur** als zentrale Marktüberwachungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle (KI-MIG). In vollharmonisierten Bereichen bleiben die bisherigen Fachbehörden zuständig. Die Bundesnetzagentur betreibt einen KI-Service-Desk speziell für KMU.

Ihre nächsten drei Schritte

- ☐ Inventar aus Schritt 2 vollständig ausfüllen und mit Datum ablegen
- ☐ Für jede Zeile mit „ja“ die Kennzeichnung umsetzen und den Umsetzungsstand dokumentieren
- ☐ Wiedervorlage auf den 2. Dezember 2026 setzen – dann endet die Übergangsfrist für Absatz 2

Sie möchten das nicht allein durchgehen? Beim **KI-Transparenz-Check** von bridge to ai machen wir das Inventar gemeinsam, klären Ihre Rolle je System und Sie erhalten eine dokumentierte Maßnahmenliste. Halber Tag, Festpreis 990 €. Termin und Details: bridgetoai.de/ai-act.html

Wichtiger Hinweis: Diese Checkliste ist eine fachliche Orientierungshilfe und ausdrücklich keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Sie ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Für verbindliche rechtliche Aussagen wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Stand: 12. August 2026.

Quellen: Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Artikel 3, 4, 5, 50, 99, 113 · Verordnung (EU) 2026/1744 (Digital Omnibus on AI) · Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50 vom 20.07.2026 und zugehörige FAQ (Stand 24.07.2026) · Verhaltenskodex für die Transparenz KI-generierter Inhalte vom 10.06.2026 · Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-MIG) · Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 29.07.2026.

© 2026 Julia Pakravan · bridge to ai · bridgetoai.de